

Verarbeitung (Hochschule Landshut) von Protokolldaten

(a) Anlasslos speichern wir gewisse Metadaten der Kommunikation (Protokolldaten) personenbezogen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO, ErwG 26 DSGVO) maximal sieben Tage an allen unseren Servern. Metadaten der Kommunikation sind Daten, die - unabhängig von Inhalten - nötig sind, um die Kommunikation durchzuführen, wie insbesondere Adressdaten (IP-Adressen, Ports, Domännennamen, Protokolltyp, Zeitpunkt). Verkehrsdaten i.S. v. § 3 Nr. 70 TKG bzw. Art. 2 b RL 2002/58/EG und Steuerdaten i.S. v. § 12 Abs. 1 TTDSG sind Metadaten. Diese Daten fallen beim Zugriff auf externe Dienste (wie z.B. Websites) aus den Systemen der HAW LA oder beim Zugriff auf Dienste der HAW LA von Systemen innerhalb oder außerhalb der HAW LA an.

(b) Falls ein Anlass entsprechend Art. 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayDIG vorliegt, insbes. der Verdacht eines Angriffs oder ein Angriff, verarbeiten wir die Daten, soweit dies erforderlich ist, um den Verdacht eines Angriffs aufzuklären bzw. den Angriff aufzuklären und abzuwehren.

(c) Zum Zweck weiterer Verarbeitung anonymisieren wir die personenbezogenen Protokolldaten, d.h. wir beseitigen den Personenbezug.

(d) Wir verarbeiten die in Logs enthaltenen Metadaten der Kommunikation (Protokolldaten), soweit es für die Dienste, die wir bieten, technisch erforderlich ist, sowie für die Prüfung oder Wartung unserer Systeme und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit gemäß Art. 6 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e, Abs. 2 und 3 DSGVO, soweit wir ein Telemedium anbieten, gemäß § 19 Abs. 4 TTDSG [§ 13 Abs. 7 TMG aF] i.V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, Abs. 2 und 3 DSGVO, soweit wir als Behörde Dienste nach dem Bayerischen Digitalgesetz [vormals E-Government-Gesetz] anbieten, gemäß Art. 43 BayDIG [Art. 11 Abs. 1 BayEGovG] i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e, Abs. 2 und 3 DSGVO, und soweit wir Telekommunikationsdienste anbieten, gemäß § 12 TTDSG [§ 100 TKG aF]. Insoweit Daten von Beschäftigten nach Art. 4 BayPVG betroffen sind, werden die Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte des Personalrats der HAW LA (insbes. Art. 75 a BayPVG) beachtet.

(Stand 09.01.2023)